

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Veelböken

Gemeindevertretung  
Veelböken

### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Veelböken

vom 12.10.2009

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBL M-V S. 410), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Veelböken vom 21.09.2009 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.01.2005 erlassen:

#### Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 7 (Öffentliche Bekanntmachung) erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „Satzungen“ über die Homepage des Amtes Gadebusch unter  
**<http://www.gadebusch.de/>**.

Unter der Bezugsadresse Amt Gadebusch, Am Markt 1, 19205 Gadebusch kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachungen in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. es ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Sind öffentlichen Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Veelböken, am Gemeindehaus, Botelsdorfer Damm, zu veröffentlichen.

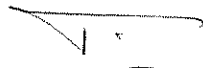
Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nach Abs. 1 ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

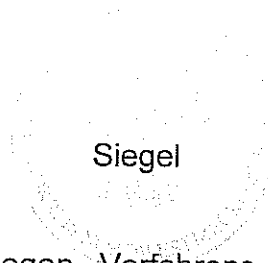
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden an der Bekanntmachungstafel in 19205 Veelböken, am Gemeindehaus, Botelsdorfer Damm, gemäß der in der Geschäftsordnung festgelegten Frist ausgehängt.

### Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Veelböken, den 12.10.2009

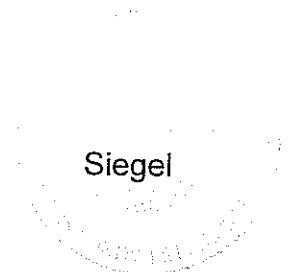
  
Timm  
Bürgermeister



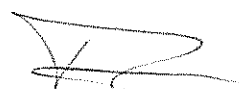
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

14.10.2009  
Beginn des Aushangs:

  
(Timm)  
Der Bürgermeister



25.10.2009  
Ende des Aushangs:

  
(Timm)  
Der Bürgermeister

